

Kleine Anfrage

der Abg. Sascha Binder und Jonas Weber SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Veröffentlichung der Privatanschrift von Politikerinnen und Politikern

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche landesrechtlichen Vorschriften gibt es zur Veröffentlichung der Privatanschrift von Mandatsträgerinnen und -trägern bzw. Kandidierenden für ein politisches Amt?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, dass auf einem Stimmzettel nicht die Privatanschrift der Kandidierenden für ein politisches Amt angegeben werden muss?
3. Kann auf die Nennung einer Adresse von Kandidierenden für ein politisches Amt auf dem Stimmzettel vollständig verzichtet werden?
4. Ist es möglich, dass auf dem Stimmzettel lediglich der Wohnbezirk oder Stadtteil der Kandidierenden für ein politisches Amt genannt wird?
5. In welchen weiteren öffentlichen Dokumenten muss bzw. wird die Privatanschrift von Mandatsträgerinnen und -trägern bzw. Kandidierenden für ein politisches Amt angegeben?
6. Welche Möglichkeiten gibt es aus ihrer Sicht, um die Privatanschrift von Kandidierenden für ein politisches Amt zu schützen?

15. 08. 2019

Binder, Weber SPD

Begründung

Der Angriff auf den Oberbürgermeister der Stadt Hockenheim zeigt, wie gefährlich es für Politikerinnen und Politiker sein kann, wenn ihre Privatanschrift bekannt ist. Die Kleine Anfrage will in Erfahrung bringen, welche Möglichkeiten es gibt, auf die Nennung der Privatanschrift beispielsweise auf Stimmzetteln zu verzichten.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. September 2019 Nr. 2-0141.5/16/6809 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche landesrechtlichen Vorschriften gibt es zur Veröffentlichung der Privatanschrift von Mandatsträgerinnen und -trägern bzw. Kandidierenden für ein politisches Amt?

Zu 1.:

Die Wahlrechtsvorschriften regeln verbindlich die Angaben, die bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zur Erlangung eines politischen Amtes anzugeben sind und veröffentlicht werden. Das Wahlrecht enthält spezifische und umfassende Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Wahlen. Sie gehen insoweit als bereichsspezifische Regelungen den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vor (vgl. § 2 Absatz 3 LDSG).

Nach § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landtagswahlordnung (LWO) sind die zugelassenen Wahlvorschläge für die Landtagswahl im jeweiligen Wahlkreis mit der Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber bekanntzumachen. Nach § 19 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalwahlordnung (KomWO) sind die zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen und die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart mit der Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber im jeweiligen Wahlgebiet öffentlich bekanntzumachen. Die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind nach § 20 Absatz 6 Satz 3 KomWO mit der Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber in der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.

Auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag für die Landtagswahl und für eine Bewerbung zur Bürgermeisterwahl ist die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers aufzunehmen (§ 23 Absatz 4 Nummer 1 LWO, § 20 Absatz 2 Nummer 1 KomWO).

Auf den Stimmzetteln für die Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen und dem Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl wird u. a. die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber angegeben (§ 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 KomWO).

In den öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlergebnisse sind bei den Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen die gewählten Bewerber und Ersatzpersonen, bei der Bürgermeisterwahl der gewählte Bewerber mit der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen (§ 44 Absatz 1 Satz 2 und § 46 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 KomWO).

Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht, ist in den öffentlichen Bekanntmachungen, auf den Stimmzetteln und im Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Landtagswahl anstelle der Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs

genügt nicht (§ 23 Absatz 4 Nummer 1 Satz 3 und § 27 Absatz 2 Satz 3 LWO, § 19 Absatz 1 Satz 4, § 20 Absatz 6 Satz 4, § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 3, § 44 Absatz 1 Satz 2 und § 46 Absatz 3 Satz 1 KomWO).

Eine Auskunftssperre ist nach § 51 Absatz 1 BMG von der Meldebehörde einzutragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Entscheidung, ob eine Auskunftssperre eingetragen wird, treffen die Meldebehörden in Bezug auf eine konkrete Person unter Darlegung der Verhältnisse. Da sich die individuellen Verhältnisse in der Regel unterscheiden, kann es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Die Zugehörigkeit einer Person zu einer Berufsgruppe kann die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister nur dann rechtfertigen, wenn aufgrund von in Einzelfällen verwirklichten Gefährdungen im Sinne von § 51 Absatz 1 BMG der Schluss gezogen werden kann, dass alle Angehörigen der Berufsgruppe sich in einer vergleichbaren Gefährdungslage befinden (BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 2017 – BVerwG 6 B 49.16). In Baden-Württemberg wird eine solche Gefährdungslage für Parteimitglieder oder Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen derzeit nicht gesehen.

2. Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, dass auf einem Stimmzettel nicht die Privatanschrift der Kandidierenden für ein politisches Amt angegeben werden muss?

Zu 2.:

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 bis 4 BMG besteht, ist auf den Stimmzetteln für die Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen und dem Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl anstelle der Privatanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 4 und § 24 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 Satz 4 KomWO). Zu den Voraussetzungen einer Auskunftssperre im Melderegister wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Auf den Stimmzetteln für die Landtagswahl und für die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart wird nur der Wohnort, nicht die Anschrift, angegeben (§ 37 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Landtagswahlgesetzes, § 24 Absatz 2 Satz 3 KomWO).

3. Kann auf die Nennung einer Adresse von Kandidierenden für ein politisches Amt auf dem Stimmzettel vollständig verzichtet werden?

4. Ist es möglich, dass auf dem Stimmzettel lediglich der Wohnbezirk oder Stadtteil der Kandidierenden für ein politisches Amt genannt wird?

Zu 3. und 4.:

Soweit durch Rechtsvorschrift die Angabe der Anschrift auf dem Stimmzettel vorgeschrieben ist (siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2), kann auf die Nennung der Adresse weder verzichtet werden noch genügt anstelle der vollständigen Anschrift die Angabe eines Wohnbezirks oder Stadtteils.

5. In welchen weiteren öffentlichen Dokumenten muss bzw. wird die Privatanschrift von Mandatsträgerinnen und -trägern bzw. Kandidierenden für ein politisches Amt angegeben?

Zu 5.:

Bei politischen Ämtern, die nicht durch Volkswahl begründet werden (wie beispielsweise bei der Wahl des Landrats), muss eine im Bewerbungsverfahren anzugebende Anschrift regelmäßig nicht veröffentlicht werden.

Soweit die Privatanschriften von Kandidierenden für ein politisches Amt und von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern außerhalb des durch Rechtsvorschriften geregelten Wahlverfahrens angegeben werden (zum Beispiel in Wahlkampfbrochüren, in Handbüchern oder auf Internetseiten), ist die Veröffentlichung der Privatanschrift nur mit der Einwilligung der Kandidierenden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zulässig.

6. Welche Möglichkeiten gibt es aus ihrer Sicht, um die Privatanschrift von Kandidierenden für ein politisches Amt zu schützen?

Zu 6.:

Es wäre grundsätzlich denkbar, nur die Angabe des Wohnorts sowie eventuell – soweit möglich – eines Ortsteils anstelle der vollständigen Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber in den unter Nummer 1 genannten Bekanntmachungen oder auf den Stimmzetteln für die Kommunalwahlen vorzuschreiben. Dabei muss aber abgewogen werden zwischen dem Interesse der Kandidierenden, dass ihre Privatanschrift nicht allgemein bekannt wird, und dem öffentlichen Informationsinteresse an den Bewerberinnen und Bewerbern für ein öffentliches politisches Amt, insbesondere dem Interesse der Wählerinnen und Wähler, die für ihre Wahlentscheidung maßgeblichen Informationen zu erhalten. Die Angaben der Personalia der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich ihrer Anschrift dienen der Identifizierung der Personen und sind eine wichtige Information für Wählerinnen und Wähler, die die Bewerberinnen und Bewerber nicht persönlich kennen. Bei den Kommunalwahlen handelt es sich um Persönlichkeitswahlen, bei denen die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben sollen, ihre Stimmen gezielt einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten ihres Vertrauens zu geben.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration